



Hinweise und Erläuterungen zur Erteilung von pauschalierten Ausnahmegenehmigungen – „Handwerkerparkausweis NRW“

1) Geltungsbereich Handwerkerparkausweis NRW

Der Handwerkerparkausweis NRW kann für den Regierungsbezirk Detmold (entspricht dem Gebiet von OWL) oder wahlweise für mehrere Regierungsbezirke oder Gesamt-NRW erteilt werden.

2) Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Handwerksbetriebe der Anlage A oder B der Handwerksordnung und sonstige Betriebe, soweit die Handwerksbetriebe oder sonstigen Betriebe

- a. regelmäßig Bau-, Reparatur- und Montagearbeiten außerhalb des eigenen Betriebes durchführen
und
- b. spezielle Montage- und Werkstattfahrzeuge einsetzen oder schweres oder umfangreiches Material transportieren müssen.

Dabei müssen die Firmenfahrzeuge auf beiden Fahrzeuglängsseiten mit **deutlich** (mindestens DIN A4) lesbaren, festen Firmenaufschriften versehen sein.

Für Fahrzeuge, die nicht auf die Firma oder den Gewerbetreibenden zugelassen sind oder nicht mit fester Firmenbeschriftung versehen sind, kann keine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Betriebe, die reine Ladetätigkeiten ausführen, erhalten ebenfalls keinen Handwerkerparkausweis.

3) Zuständigkeit für die Antragsbearbeitung

Anträge sind bei der für den Hauptsitz des Betriebes zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen. Betriebe mit Betriebssitz in Detmold stellen den Antrag bei der

Stadt Detmold

Team 3.0.20 Verkehr

Paulinenstraße 45

32756 Detmold.

Antragsteller mit Betriebssitz außerhalb NRW können den Antrag bei der Straßenverkehrsbehörde stellen, in deren Zuständigkeitsbereich der Einsatz erfolgt.

4) Einzuzureichende Antragsunterlagen

- a. Antrag
- b. Kopie der Gewerbe-Anmeldung bzw. aktuelle Gewerbe-Ummeldung
- c. Kopie der aktuellen Eintragungsbestätigung der Handwerkskammer oder der Handwerkskarte (Vorder- und Rückseite). Wenn keine Eintragung bei der Handwerkskammer erforderlich ist (sonstige Betriebe), schriftliche Angaben, welche handwerklichen Tätigkeiten ausgeübt werden beziehungsweise wofür der Einsatz eines Werkstatt- oder Servicefahrzeug erforderlich ist.
- d. Kopie der Fahrzeugscheine bzw. Zulassungsbescheinigungen Teil I

5) Berechtigungsumfang

Die Genehmigung berechtigt ohne gesonderte Einzelfallprüfung während der Durchführung von Handwerkerdiensten und handwerklichen Dienstleistungen zum Parken:

- a. im eingeschränkten Haltverbot oder Zonenhaltverbot nach Zeichen 286/290.1 StVO)



- b. auf öffentlichen Parkplätzen mit Parkscheibenpflicht, an Parkuhren und im Bereich von Parkscheinautomaten gebührenfrei und ohne Beachtung der Höchstparkdauer
- c. in Bereichen mit Parkscheibenpflicht ohne Auslegen der Parkscheibe und unter Überschreitung der Höchstparkdauer
- d. auf Bewohnerparkplätzen

Die Ausnahmegenehmigung berechtigt **nicht** zum:

- a. dauerhaften Parken am eigenen Betriebsitz oder dessen Nahbereich
- b. Parken in Parkhäusern oder auf privaten Parkplätzen
- c. Einfahren und Parken in der Fußgängerzone
- d. Parken im absoluten Halteverbot (Zeichen 283 StVO)
- e. Parken in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) oder Halteverbotszonen (Zeichen 290 StVO) außerhalb der gekennzeichneten Flächen
- f. Parken auf Gehwegen

6) Übertragbarkeit des Handwerkerparkausweises

Der Handwerkerparkausweis ist übertragbar auf bis zu 4 weitere Fahrzeuge, gilt aber jeweils nur für das genutzte Fahrzeug, in dem der Parkausweis im Sichtbereich der Frontscheibe ausgelegt ist. Es können so viele Parkausweise wie benötigt beantragt werden. Sofern Sie über mehr als 5 Fahrzeuge verfügen, ist gegebenenfalls ein weiterer Antrag zu stellen.

7) Fahrzeugwechsel

Bei einem Fahrzeugwechsel muss der Originalparkausweis sowie eine Kopie des neuen Fahrzeugscheins beziehungsweise Zulassungsbescheinigung Teil I zur Änderung vorgelegt werden. Die Verwaltungsgebühr für die Änderung des Parkausweises bei Fahrzeugwechsel beträgt für jeden angefangenen Monat der Restgültigkeit der Ausnahmegenehmigung 1/12 der ursprünglichen Verwaltungsgebühr.

8) Gültigkeitsdauer und Bearbeitungszeiten

Die Gültigkeitsdauer beträgt 1 Jahr.

Anträge sind rechtzeitig, aber mindestens zwei Wochen vor Ablauf der Gültigkeit zu stellen. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel zwei bis vier Wochen, kann bei Neuanträgen aber abweichen.

9) Verwaltungsgebühren

Handwerkerparkausweis mit Gültigkeit Regierungsbezirk Detmold

Die Verwaltungsgebühr beträgt 120,00 € pro ausgestellten Ausweis.

Handwerkerparkausweis mit mehreren Regierungsbezirken

Zu der Verwaltungsgebühr für den Regierungsbezirk Detmold kommen für jeden weiteren Regierungsbezirk 45,00 € dazu.

Handwerkerparkausweis mit Gültigkeit NRW

Die Verwaltungsgebühr beträgt 300,00 € pro ausgestellten Ausweis

Für eine nachträgliche Änderung der Genehmigung (außer Fahrzeugwechsel) entsteht eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,20 €, soweit der Fehler auf Seiten des Antragstellers lag.

Die Verwaltungsgebühr überweisen Sie bitte nach Erhalt Ihrer Genehmigung unter Angabe des Kassenzzeichens auf das in der Genehmigung angegebene Konto.



Anlage A

zu dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks

Verzeichnis der Gewerbe, die als Handwerk betrieben werden können (§ 1 Abs. 2)

I Gruppe der Bau- und Ausbaugewerbe

- Nr.
1 Maurer
2 Beton- und Stahlbetonbauer
3 Feuerungs- und Schornsteinbauer
4 Backofenbauer
5 Zimmerer
6 Dachdecker
7 Straßenbauer
8 Wärme-, Kälte-, und Schallschutzisolierer
9 Fliesen-, Platten-, und Mosaikleger
10 Betonstein- und Terrazzohersteller
11 Estrichleger
12 Brunnenbauer
13 Steinmetzen und Steinbildhauer
14 Stuckateure
15 Maler und Lackierer
16 Kachelofen- und Luftheizungsbauer
17 Schornsteinfeger
II Gruppe der Elektro- und Metallgewerbe
18 Metallbauer
19 Chirurgiemechaniker
20 Karosserie- und Fahrzeugbauer
21 Maschinenbaumechaniker
22 Werkzeugmacher
23 Dreher
24 Zweiradmechaniker
24a Kälteanlagenbauer
25 Büroinformationselektroniker
26 Kraftfahrzeugmechaniker
27 Kraftfahrzeugelektriker
28 Landmaschinenmechaniker
29 Feinmechaniker
30 Büchsenmacher
31 Klempner
32 Gas- und Wasserinstallateure
33 Zentralheizungs- und Lüftungsbauer
34 Kupferschmiede
35 Elektroinstallateure
36 Elektromechaniker
37 Fernmeldeanlageelektroniker
38 Elektromaschinenbauer
39 Radio- und Fernsehtechniker
40 Uhrmacher
41 Graveure
42 Ziseleure
43 Galvaniseure und Metallschleifer
44 Gürtler und Metalldrücker
45 Zinggießer
46 Metallformer und Metallgießer
47 Glockengießer
48 Schneidwerkzeugmechaniker
49 Goldschmiede
50 Silberschmiede
51 Gold-, Silber- und Aluminiumschläger

III Gruppe der Holzgewerbe

- Nr.
52 Tischler
53 Parkettleger
54 Rolladen- und Jalousiebauer
55 Bootsbauer
56 Schiffbauer
57 Modellbauer
58 Wagner
59 Drechsler (Elfenbeinschnitzer)
59a Holzspielzeugmacher
60 Schirmmacher
61 Holzbildhauer
62 Böttcher
63 Bürsten- und Pinselmacher
64 Korbmacher

IV Gruppe der Bekleidungs-, Textil- und Ledergewerbe

- 65 Herrenschneider
66 Damenschneider
67 Wäscheschneider
68 Sticker
69 Stricker
70 Modisten
71 Weber
72 Seiler
73 Segelmacher
74 Kürschner
75 Hut- und Mützenmacher
76 Handschuhmacher
77 Schuhmacher
78
79 Gerber
80 Sattler
81 Feintäschner
82 Raumausstatter

V Gruppe der Nahrungsmittelgewerbe

- 83 Bäcker
84 Konditoren
85 Fleischer
86 Müller
87 Brauer und Mälzer
88 Weinküfer

VI Gruppe der Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege sowie der chemischen und Reinigungsgewerbe

- Nr.
89 Augenoptiker
90 Hörgeräteakustiker
91 Orthopädiemechaniker und Bandagisten
92
93 Orthopädieschuhmacher
94 Zahntechniker
95 Friseure
96 Textilreiniger
97 Wachskieher
98
99 Gebäudereiniger

VII Gruppe der Glas-, Papier-, keramischen und sonstigen Gewerbe

- 100 Glaser
101 Glasveredler
102 Feinoptiker
103 Glasapparatebauer
103a Thermometermacher
104 Glas- und Porzellanmaler
105 Edelsteinschleifer
105a Edelsteingraveure
106 Fotografen
107 Buchbinder
108 Buchdrucker, Schriftsetzer, Drucker
109 Steindrucker
110 Siebdrucker
111 Flexografen
112 Chemigrafen
113 Stereotypeure
114 Galvanoplastiker
115 Keramiker
116 Orgel- und Harmoniumbauer
117 Klavier- und Cembalobauer
118 Handzuginstrumentenmacher
119 Geigenbauer
119a Bogenmacher
120 Metallblasinstrumenten- und Schlagzeugmacher
121 Holzblasinstrumentenmacher
122 Zupfinstrumentenmacher
123 Vergolder
124 Schilder- und Lichtreklamehersteller
125 Vulkaniseure und Reifenmechaniker



Anlage B

zu dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks

Verzeichnis der Gewerbe, die handwerksähnlich betrieben werden können (§ 18 Abs. 2)

I Gruppe der Bau- und Ausbaugewerbe

- Nr.
1 Gerüstbauer (Aufstellen und Vermieten) von Holz-
Stahl- u. Leichtmetallgerüsten
2 Bautrocknungsgewerbe
3 Bodenleger (Verlegen- von Linoleum-, Kunststoff- und Gummiböden)
4 Asphaltierer (ohne Straßenbau)
5 Fuger (im Hochbau)
6 Holz- und Bautenschutzgewerbe (Mauerschutz u. Holzimprägnierung in Gebäuden)
7 Rammgewerbe (Einrammen von Pfählen im Wasserbau)
7a Betonbohrer und -schneider
7b Theater- und Ausstattungsmaler
II Gruppe der Metallgewerbe
8 Herstellung von Drahtgestellen für Dekorationszwecke
in Sonderanfertigung
9 Metallschleifer und Metallpolierer
10 Metallsägen-Schärfer
11 Tankschutzbetriebe
(Korrosionsschutz von Öltanks für Feuerungsanlagen
ohne chemische Verfahren)
11a Fahrzeugverwerter
11b Rohr- und Kanalreiniger
11c Kabelverleger im Hochbau (ohne Anschlußarbeiten)

III Gruppe der Holzgewerbe

- Nr.
12 Holzschuhmacher
13 Holzblockmacher
14 Daubenhauer
15 Holz- Leitmacher
(Sonderanfertigung)
16 Muldenhauer
17 Holzreifenmacher
18 Holzschindelmacher
IV Gruppe der Bekleidungs-, Textil- und Ledergewerbe
19 Bügelanstalten für Herren- Oberbekleidung
20 Dekorationsnäher (ohne Schaufensterdekoration)
21 Fleckteppichhersteller
22 Klöppler
23 Theaterkostümnäher
24 Pliseebrenner
25 Posamentierer
26 Stoffmaler
27 Handapparate-Stricker
28 Textil-Handdrucker
29 Kunststopfer
30 Flickschneider

V Gruppe der Nahrungsmittelgewerbe

- Nr.
31 Innerei-Fleischer (Kuttler)
32 Speiseeishersteller (mit Vertrieb von Speiseeis mit üblichem Zubehör)
32a Fleischzerleger, Ausbeiner
VI Gruppe der Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege sowie der chemischen und Reinigungsgewerbe
33 Appreteure, Dekateure
34 Schnellreiniger
35 Teppichreiniger
36 Getränkeleitungsreiniger
37 Schönheitspfleger
37a Maskenbildner
VII Gruppe der sonstigen Gewerbe
38 Bestattungsgewerbe
39 Lampenschirmhersteller (Sonderanfertigung)
40 Klavierstimmer
40a Theaterplastiker
40b Requisiteure